

S a t z u n g

über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Rötzt

Der Stadtrat Rötzt erläßt auf Grund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 21.2.1951 mit Beschluß vom 7. Oktober 1969 folgende

Satzung

§ 1

Die Stadt Rötzt kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Rötzt erworben haben, die Bürgermedaille in 2 Stufen - Gold und Silber - verleihen.

§ 2

Die Bürgermedaille wird am weiß/roten Band getragen und zeigt auf der Vorderseite das Rötzer Stadtwappen mit der Umschrift " Stadt Rötzt ". Die Rückseite trägt die Inschrift " Für besondere Verdienste ". Beim Tod des Geehrten verbleibt die Medaille den Erben.

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister der Stadt Rötzt unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Der Bürgermeister legt dem Stadtrat die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung und Beschlußfassung vor. Über die Verleihung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Verleihung der Bürgermedaille und Aushändigung der Urkunde erfolgt in der Regel in feierlicher Form in einer öffentlichen Stadtratssitzung.

§ 5

(1) Die Inhaber der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt Rötzt einzutragen.

(2) Zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Rötzt sind die Inhaber der Bürgermedaille als Ehrengäste einzuladen.

§ 6

Die Stadt nimmt beim Ableben eines Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 7

Diese Satzung tritt am 7.10.1969 in Kraft.

Rötzt, den 7.10.1969

Stadt R ö t z

gez.

(Thamer)

1. Bürgermeister

bekannt gemacht
vom 10.10.1969
bis 12.11.1969

Rötzt, den 14. 11. 1969

Stadtvverwaltung:

im Auftrag:

